

Mandanten-Information:

Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 26.02.2021 Neuregelungen zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und –verarbeitung veröffentlicht. Zur weiteren Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung können hiernach bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 01.01.2021 **sofort zu 100%** abgeschrieben werden. Kosten für Computerhardware und Software können somit im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Davon sollen neben Unternehmen auch alle profitieren, die die Wirtschaftsgüter im steuerlichen Privatvermögen zur Einkünfteerzielung verwenden.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Regelungen dar:

1. Computerhardware

Für folgende materiellen Wirtschaftsgüter („Computerhardware“) kann eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.

Computer, Desktop-Computer, NotebookComputer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte

Die vorgenannten Begriffe werden im BMF-Schreiben detailliert definiert. Die Computerhardware muss daneben die allgemeinen EU-Umweltstandards erfüllen.

2. Software

Der Begriff „Software“ erfasst die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung.

Gerne können wir Ihren konkreten Fall anhand der oben dargestellten Grundsätze durchsprechen!

Bei Rückfragen und zur weiteren Abstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.